

**1. Nachtrag
zum Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Gribbohm (im folgenden "Gemeinde" genannt),
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Wasser- und Bodenverband
Wasserverband Unteres Störgebiet (im folgenden "WV Unteres Störgebiet" genannt),
vertreten durch den Vorstandsvorsteher

ändern auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-2019 S.425) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zur Zeit geltenden Fassung , i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), in der zur Zeit geltenden Fassung, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2023, sowie der Vorstandssitzung und Ausschusssitzung vom 29.05.2024 und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.05/02.07.2015.

Artikel 1

§ 2 Aufgabendurchführung Abs. 2 und 3 werden geändert in:

**§ 2
Aufgabendurchführung**

- (2) Die Abwasserbeseitigung wird zusammen mit den Gemeinden 25596 Wacken und 25594 Vaale als eine selbständige kostenrechnende Einrichtung des WV Unteres Störgebiet geführt. Der Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Der WV Unteres Störgebiet ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Verbandsaufgaben, insbesondere anderer Abwasserbeseitigungsgebiete, ausgenommen die Gemeinden Wacken und Vaale, ausgeschlossen ist.
- (3) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Entgelten (Baukostenzuschuss) an den WV Unteres Störgebiet im Zusammenhang mit der zentralen Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Anlage ist (z.B. Straßenentwässerung).

Artikel 2

Der 1. Nachtrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Gemeinde Gribbohm
Der Bürgermeister

Gribbohm, den 14. Dezember 2023

(Siegel)

WV Unteres Störgebiet
Der Verbandsvorsteher

Breitenburg, den 06. Juni 2024

(Siegel)

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 46 Abs. 1 LWG

(Der Landrat des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde)

Itzehoe, den 24.06.2024

(Siegel).....